



**SATZUNG**

**DES**

**DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

mit

**RECHTSORDNUNG \* SPORTORDNUNG**  
**EHRUNGSORDNUNG \* JUGENDORDNUNG**

---

Mit den Formulierungen wie Präsident, Vizepräsident, Ressortleiter, Referent etc. sind gleichberechtigt immer Frauen und Männer gemeint.

Stand: April 2011

**Inhaltsverzeichnis**

Satzung	3
Rechtsordnung	18
Sportordnung	34
Ehrungsordnung	41
Jugendordnung	46

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Deutscher Kanu-Verband (DKV) und ist der Dachverband des deutschen Kanusports. Er wurde am 15.03.1914 in Hamburg gegründet und am 20.03.1949 in Kassel wiedergegründet. In ihm sind die Landes-Kanu-Verbände (LKV) der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen.
2. Der DKV ist beim Registergericht Duisburg eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich am Ort der Bundesgeschäftsstelle in Duisburg.
3. Der DKV ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Internationalen Canu Föderation (ICF) und des Europäischen Kanu-Verbandes (ECA).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Farben und Stander

Die Farben des Verbandes sind rot/blau/weiß. Das Logo des DKV setzt sich zusammen aus dem Stander in rot mit blauem Mittelstreifen und einem roten Mittelkreis, die beide einen weißen Rand tragen und der die Buchstaben „DKV“ enthält sowie dem Appendix „Deutscher Kanu-Verband“.

## § 3

### Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage in jeder Ausprägung zu pflegen. Angesichts der Tatsache, dass die Ausübung des Kanusports als Natursport eine intakte Umwelt voraussetzt, ist es vorrangige Aufgabe des Verbandes, die Ausübung kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu fördern. Weiter will er die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.  
Aufgaben des Verbandes sind auch die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Hierzu erlässt er entsprechende Ordnungen und Bestimmungen und trifft vertragliche Regelungen mit den maßgeblichen Stellen. Insbesondere das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) wird vom DKV als maßgebliches Regelwerk für die Bekämpfung des Dopings anerkannt.

Dem Erreichen dieser Verbandsaufgaben dienen:

- a) die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen, von Lehrgängen, Wanderfahrten, Ferienlagern u. ä.;
- b) die Förderung und Weiterentwicklung des Freizeitsports z. B. durch Fahrtenangebote, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen für jedermann;
- c) der Einsatz für die Durchführung des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege z. B. durch entsprechende Angebote, Informationen sowie Aus- und Weiterbildungslehrgänge für alle Kanufahrer;
- d) das Schaffen, Erhalten und Verbessern verbandseigener Einrichtungen (Wanderheime und Zeltplätze);
- e) die Vertretung des deutschen Kanusports im Inland, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich der ordentlichen Mitglieder fällt;
- f) die Vertretung des deutschen Kanusports gegenüber dem Ausland, insbesondere gegenüber internationalen und ausländischen Sportverbänden;
- g) die Pflege und Förderung internationaler Beziehungen im Kanusport;
- h) die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Reinhaltung und den Ausbau - im Rahmen eines fachgerechten, naturverbundenen Wasserbaues - der natürlichen Gewässer, ebenso bei der Planung und wassersportlichen Nutzung künstlicher Gewässer;
- i) die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- j) die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen. Das für Sanktionen zuständige Organ und das Verfahren bestimmen die Satzung.
- k) Spezielle Aufgabenstellungen im Kanuwettkampfsport können auf Anschlussmitglieder oder außerordentliche Mitglieder delegiert werden.

Der DKV kann mit der Durchführung oder Ausrichtung einer einzelnen Aufgabe gemäß Ziffer 1 a) - 1 d) und 1 k) ein Mitglied oder im Benehmen mit diesem einen angeschlossenen Verein beauftragen.

2. Der DKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Seine gesamte Arbeit ist ausschließlich der Förderung und Pflege des Amateursports gewidmet.
3. Der DKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der DKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DKV.
4. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

#### § 4

#### Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die LKV. Die den zuständigen LKV angehörenden Kanu-Vereine, Kanu-Abteilungen von Sportvereinen und Einzelmitglieder werden als Anschlussmitglieder bezeichnet.

Falls im Einzelfall Einzelmitglieder einem anderen LKV angehören wollen, ist dies grundsätzlich gestattet. Bei begründeten Zweifeln ob der Sinnhaftigkeit ist ein Benehmen mit dem abgebenden bzw. nach dem Wohnortprinzip zuständigen LKV herzustellen.

3. Als außerordentliche Mitglieder können aus dem Bereich des Kanusports bundesweit bedeutsame Organisationen aufgenommen werden. Deren Mitglieder sind keine Anschlussmitglieder im Sinne von Abs. 2.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, es besteht kein Aufnahmeanspruch.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Zeichen zu nutzen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht am Deutschen Kanutag durch Delegierte teilzunehmen und hierzu Anträge zu stellen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Deutschen Kanutag durch Delegierte teilzunehmen, hierzu Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie sind weiter berechtigt, nach Genehmigung durch die ordentlichen Mitglieder bzw. die Anschlussmitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und die Anschlussmitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.
2. Anschlussmitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) die an den für sie zuständigen Landessportbund zu erstattenden Mitgliederbestandsmeldungen gewissenhaft und wahrheitsgetreu auszufüllen und termingerecht einzureichen;
  - b) Anfragen und Erhebungen des DKV mit der gleichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erledigen.

3. Außerordentliche Mitglieder oder Anschlussmitglieder, denen bestimmte Aufgaben durch den Deutschen Kanutag, den Verbandsausschuss oder das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes übertragen wurden, haben ihre Aktivitäten gegenüber dem Präsidium offen zu legen. Das Präsidium kann die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anmahnen und bei erneuter Nichteinhaltung der Vorgaben die Aufgaben entziehen.  
Bei besonders krassem Fehlverhalten kann der Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 c) beantragt werden.

## § 7

### Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben an den DKV einen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Zahl der Mitglieder der ihnen angehörenden Kanu-Vereine, Kanu-Abteilungen und Einzelmitglieder bemisst. Die Mitgliederzahl berechnet sich nach § 10 Abs. 4.
2. Die Höhe des Beitrages wird vom Deutschen Kanutag festgelegt. Der Beitrag ist zu je einem Drittel am 1. Februar, 1. April und 1. Juli jeden Jahres fällig.
3. Wenn der Beitrag nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit bei der Bundesgeschäftsstelle des DKV eingegangen ist, ruhen alle Rechte des betreffenden LKV sowie der diesem angehörenden Vereine, Kanu-Abteilungen und Einzelmitglieder, es sei denn, den LKV trifft nachweislich an dem Säumnis kein Verschulden.
4. Außerordentliche Mitglieder haben jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres einen Beitrag zu entrichten, der vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.
5. Aufrechnungen irgendwelcher Art sind unzulässig.

## § 8

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem DKV,
  - b) Auflösung,
  - c) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem DKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Bei ordentlichen Mitgliedern ist der schriftliche Nachweis über den satzungsgemäß beschlossenen Austritt ist beizufügen.
3. Löst sich ein LKV auf, so ist die satzungsgemäß erfolgte Auflösung der Bundesgeschäftsstelle des DKV durch Übersendung der erforderlichen Unterlagen

mit eingeschriebenem Brief nachzuweisen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die letzten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des aufgelösten Landesverbandes. Dem DKV gegenüber ist die Auflösung erst wirksam, wenn der Nachweis geführt ist. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Nachweis erbracht ist.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach Ausschöpfen des Verbandsrechtsweges durch Mehrheitsbeschluss auf einem Kanutag beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere
  - a) die Satzung oder Ordnungen des DKV in erheblicher Art und Weise missachtet oder
  - b) schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist oder
  - c) wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des DKV verstößt.
5. Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt entsprechend Abs. 4, jedoch durch den Verbandsausschuss.
6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Anschlussmitglieder regeln sich nach den Satzungen des betreffenden LKV. Scheidet danach ein Verein, eine Kanu-Abteilung oder ein Einzelmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wirkt sich dieser Austritt für die Bemessung des Beitrages des betreffenden LKV erst mit Ablauf des Geschäftsjahres aus.

## § 9

### Organe

1. Die Organe des DKV sind
  - a) der Deutsche Kanutag
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) das Präsidium

## § 10

### Der Deutsche Kanutag

1. Der Deutsche Kanutag ist die Versammlung der Mitglieder, die durch Delegierte vertreten werden. Das Präsidium, die Geschäftsführung, der Ehrenpräsident und die verantwortlichen Ressortleiter bzw. Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport nehmen am Deutschen Kanutag teil.
2. Delegierter eines ordentlichen Mitglieds kann nur sein, wer Mitglied eines Kanu-Vereins, einer Kanu-Abteilung oder Einzelmitglied eines LKV ist. Die Delegierten sind rechtzeitig gegenüber dem DKV zu benennen.

Delegierte der außerordentlichen Mitglieder müssen ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Am Deutschen Kanutag können als Gäste ohne Stimm- und Rederecht auch die Anschlussmitglieder teilnehmen.

Die verantwortlichen Ressortleiter bzw. Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport sind berechtigt, sich an Aussprachen zu beteiligen und Fragen zu stellen. Gleiches gilt für den 2. Vorsitzenden sowie die beiden Delegierten der DKV-Kanujugend, bezogen auf ihren Aufgabenbereich

4. Ordentliche Mitglieder verfügen auf dem Deutschen Kanutag über je zwei Grundstimmen und für jede angefangene fünfhundert ihrer erwachsenen Mitglieder über eine weitere Stimme, jedoch kein LKV über mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen. Zur Feststellung der Mitgliederzahl hat jeder Landesverband der Bundesgeschäftsstelle zum 1. Oktober eines jeden Jahres die Gesamtzahl der Mitglieder in der von der Bundesgeschäftsstelle geforderten Aufschlüsselung zu melden. Die einem Landesverband zustehenden Stimmen können durch einen, aber auch durch mehrere Delegierte abgegeben werden; mehrere Delegierte brauchen nicht im selben Sinne zu stimmen.

Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über je eine Stimme beim Deutschen Kanutag. Diese Stimmen sind nicht übertragbar.

Außerordentliche Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme.

5. Der ordentliche Deutsche Kanutag tritt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl im Frühjahr zusammen. Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens acht Wochen vorher vom Präsidenten den LKV sowie den verantwortlichen Ressortleitern bzw. den Mitgliedern des Ausschusses für Freizeitsport zu übersenden

6. Der Präsident hat einen außerordentlichen Deutschen Kanutag einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es beantragt oder wenn es das Präsidium des DKV nach eigenem Ermessen zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Für die Einladungen gilt das Gleiche wie beim ordentlichen Deutschen Kanutag, jedoch beträgt die Einladungsfrist drei Wochen.

7. Anträge zum Deutschen Kanutag können stellen:

- a) die Vorstände der ordentlichen Mitglieder;
- b) das Präsidium und die einzelnen Präsidiumsmitglieder;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die verantwortlichen Ressortleiter bzw. Ausschussmitglieder für Freizeitsport, jeweils bezogen auf ihren Aufgabenbereich;
- e) die außerordentlichen Mitglieder, soweit der jeweilige Antrag Interessen des außerordentlichen Mitglieds und des DKV unmittelbar berührt.

Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen von deren Präsidenten bzw. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom satzungsmäßigen Vertreter, unterschrieben sein.

Anträge der außerordentlichen Mitglieder müssen von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

8. Anträge zu einem ordentlichen Deutschen Kanutag müssen mindestens sechs Wochen, zu einem außerordentlichen Kanutag mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Präsidium über die Bundesgeschäftsstelle zugeleitet

werden. Fristgemäße Aufgabe bei der Post genügt. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Die eingegangenen Anträge sind den LKV und dem Präsidium sowie - bei Anträgen, die ein bestimmtes Ressort oder den Freizeitsport betreffen - dem zuständigen Ressortleiter oder den Mitgliedern des Freizeitsportausschusses mind. 2 Wochen - bei einem außerordentlichen Deutschen Kanutag mind. 5 Tage - vor Beginn der Tagung im Wortlaut zuzusenden.

9. Jeder satzungsgemäß einberufene Deutsche Kanutag ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die zur Tagesordnung gehören oder die durch gebilligten Dringlichkeitsantrag zur Erörterung gestellt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Wahlen gilt folgende Regelung:

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; wird in drei Wahlgängen Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen, wenn nicht widersprochen wird, durch Zuruf. Andernfalls ist schriftlich und geheim abzustimmen.

10. Der Deutsche Kanutag als oberstes Organ des DKV kann alle Verbandsangelegenheiten an sich ziehen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

11. Der ordentliche Deutsche Kanutag hat sich mit folgenden Aufgaben zu befassen:

- a) der Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Geschäftsführung
- b) der Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) der Entlastung des Präsidiums;
- d) der Entlastung der Geschäftsführung;

Die Buchstaben a) bis d) gelten jeweils für das letzte Geschäftsjahr; in den Zwischenjahren gilt § 11.7

- e) der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Leistungssport, des Vizepräsidenten Freizeitsport, des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres sowie des Vizepräsidenten Verbandsentwicklung; der Bestätigung der vom Verbandsjugendtag durchgeführten Wahlen des Vizepräsidenten Jugend (1. Vorsitzender).
- f) der Wahl der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer
- g) der Wahl der zwei Rechnungsprüfer und der zwei Stellvertreter;

12. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die in Abs. 11 aufgeführten und nachstehend bezeichneten Angelegenheiten der alleinigen Zuständigkeit des ordentlichen bzw. außerordentlichen Deutschen Kanutages:

- a) Änderungen der Satzung einschließlich der Rechts-, Sport-, Jugend- und Ehrungsordnung;

- b) die Festlegung des allgemeinen Teils der Wettkampfbestimmungen aller Kanusportarten;
  - c) die Beitragsfestsetzung;
  - d) die Bestätigung der von der Jugendvollversammlung beschlossenen bzw. überarbeiteten Jugendordnung.
13. Zur Fertigung des Protokolls über den Deutschen Kanutag und zur Beurkundung der dort zu fassenden Beschlüsse wählt jeder Deutsche Kanutag zu Beginn seiner Tagung einen Protokollführer. Das Protokoll ist von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 11

### Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist die Versammlung der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der LKV. Diese können sich durch einen Bevollmächtigten ihres LKV vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen.
2. Jeder Vorsitzende eines Landesverbandes bzw. dessen Vertreter hat so viele Stimmen, wie seinem Landesverband auf einem zum selben Zeitpunkt durchgeführten Deutschen Kanutag zustehen würden.
3. An den Sitzungen des Verbandsausschusses nehmen das Präsidium, die Geschäftsführung, der Ehrenpräsident, die verantwortlichen Ressortleiter sowie die Mitglieder des Freizeit- und Freizeitsportausschusses für den DKV teil. Das Stimmrecht des Präsidiums bestimmt sich in den Sitzungen des Verbandsausschusses entsprechend § 10 Abs. 4 der Satzung. Andere Personen können bei Bedarf ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss im Frühjahr tagen.
5. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den DKV-Präsidenten in schriftlicher Form mindestens acht Wochen vor Tagungsbeginn erfolgen.
6. Für die Befugnis zur Stellung von Anträgen gilt die für außerordentliche Deutsche Kanutage getroffene Regelung. Anträge für eine Verbandsausschuss-Sitzung müssen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn auf der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Dringlichkeitsanträge werden behandelt wie beim Deutschen Kanutag (§ 10 Abs. 8).
7. Der Verbandsausschuss hat sich in den Jahren, in denen kein ordentlicher Deutscher Kanutag abgehalten wird, zu befassen mit:
  - a) der Entgegennahme der Berichte des DKV-Präsidiums und der Geschäftsführung über das letzte Geschäftsjahr;
  - b) der Entgegennahme des Prüfberichts durch einen der Rechnungsprüfer;
  - c) der Entlastung des DKV-Präsidiums;

- d) der Entlastung der Geschäftsführung;
  - e) der Festlegung der Gebühren für Wettkämpfe;
  - f) der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
8. Der Verbandsausschuss ist immer zuständig für die Verabschiedung des von der Geschäftsführung erarbeiteten und vom Präsidium gebilligten Haushaltsplanes.
9. Ordnungen und Bestimmungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, können von ihm beschlossen werden.
10. Der Verbandsausschuss ist im Übrigen zuständig für die Entscheidung aller bedeutsamen Verbandsangelegenheiten, insbesondere
- a) die Ermächtigung zu An- und Verkäufen von Grundstücken. Grunderwerb ist jedoch in dringenden Einzelfällen auch zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt;
  - b) die Ermächtigung zu Bauvorhaben jeder Art mit einer Gesamtbausumme von mehr als 100.000 Euro;
  - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und jeglichen Belastungen, deren Betrag im Geschäftsjahr 100.000 Euro übersteigt.
- Ebenso kann er in Eilfällen über finanzielle und organisatorische Fragen von Bedeutung (Darlehens- und Hypothekenangelegenheiten, Festlegung von Veranstaltungen u. dergl.) entscheiden.
11. Auf das Protokoll findet die für den Deutschen Kanutag getroffene Regelung entsprechende Anwendung.
12. Die Kosten für die Teilnahme ihrer Vorsitzenden bzw. deren Vertreter tragen die Mitglieder.

## § 12

### Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten für die Bereiche Leistungssport, Freizeitsport, Finanzen und Inneres, Verbandsentwicklung (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie dem Vizepräsidenten Jugend. Je zwei Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Das Präsidium tagt grundsätzlich zusammen mit der Geschäftsführung. Weitere Gäste können bei Bedarf oder per Beschluss hinzugezogen werden.
2. a) Der Präsident repräsentiert den DKV nach innen und außen.  
Er führt den Vorsitz im Deutschen Kanutag, in der Verbandsausschuss-Sitzung und im Präsidium. Er sorgt für die ordnungsgemäße Einladung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.  
Der Präsident bestimmt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen der Beschlussfassungen von Kanutag und Verbandsausschuss die Richtlinien der Verbandsarbeit.

- b) Im Verhinderungsfall wird der Präsident in Fragen besonderer Bedeutung durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Darüber hinaus kann der Präsident auch ein anderes Verbandsausschussmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
  - c) Der Präsident kann auch Personen, die nicht Gremien des DKV angehören, mit Aufgaben betrauen.
3. Der Präsident beruft im Einverständnis mit dem zuständigen Vizepräsidenten und mit der Mehrheit der nach § 10.4 gewichteten Stimmen der LKV-Vorsitzenden/Präsidenten die verantwortlichen Ressortleiter bzw. die Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die oben Genannten abberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Außerhalb von Verbandsausschusssitzungen muss das Einverständnis schriftlich eingeholt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitgliedes während der laufenden Amtsperiode beruft der Präsident einen kommissarischen Vertreter mit dem Einverständnis der Mehrheit des Verbandsausschusses, das ggf. auch schriftlich eingeholt werden kann. Die Amtszeit des kommissarisch bestellten Vertreters endet mit dem nächstfolgenden Kanutag.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte, bleibt in jedem Fall aber bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Zur 1. Wahlgruppe gehören:
- Präsident
  - Vizepräsident Leistungssport
  - Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Zur 2. Wahlgruppe gehören:
- Vizepräsident Finanzen und Inneres
  - Vizepräsident Freizeitsport,
  - Vizepräsident Jugend (Bestätigung)
6. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein weiteres Amt im Bundesverband bekleiden. Der Vizepräsident Jugend ist in Personalunion 1. Vorsitzender der Kanujugend im Deutschen Kanu-Verband e. V.
7. Ein Mitglied des Präsidiums kann beim Deutschen Kanutag nicht als Delegierter tätig sein.
8. Zur Erledigung der Aufgaben des DKV erstellt das Präsidium eine „Geschäftsordnung für die Führungsgremien des DKV“. Die Geschäftsordnung dient der Darstellung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder, der verantwortlichen Ressortleiter, des Ausschusses für Freizeit- sport und der Referenten, und grenzt die einzelnen Verantwortungsbereiche voneinander ab. Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die einfache Mehrheit des Verbandsausschusses, dessen Mitglieder schriftlich befragt werden können.

9. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung legt das Präsidium fest.
10. Der Präsident und die Vizepräsidenten arbeiten ehrenamtlich.

## § 13

### Aufgabenbereiche

1. Der Präsident beruft gemäß § 12 Abs. 3 verantwortliche Ressortleiter für folgende Ressorts:
  - a) im Bereich Leistungssport:  
für die Disziplinen
    - Kanu-Rennsport (einschl. Kanu-Marathonrennsport) ohne olympischen Bundeskaderbereich
    - Kanu-Slalom (ohne olympischen Bundeskaderbereich)
    - Kanu-Wildwasserrennsport
    - Kanu-Polo
    - Kanu-Segeln
    - Kanu-Drachenbootsport
  - b) Zentralressorts:  
Ausbildung  
Öffentlichkeitsarbeit
  - c) für neue Aufgabenbereiche bzw. Sportdisziplinen nach entsprechender Beschlussfassung gemäß § 12.3
2. Unter den gleichen Voraussetzungen beruft er bis zu fünf Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport.
3. Das Präsidium entscheidet jeweils, wie die Zentralressorts zugeordnet werden.
4. Die Präsidiumsmitglieder können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und im Benehmen mit dem verantwortlichen Ressortleiter für spezifische Aufgaben innerhalb eines Ressorts Referenten einsetzen und abberufen.
5. Die Tätigkeit der verantwortlichen Ressortleiter bzw. der Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch den Präsidenten. Die Tätigkeit der Referenten beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch das zuständige Präsidiumsmitglied. Sie sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
6. Die verantwortlichen Ressortleiter bzw. Mitglieder des Ausschusses für Freizeitsport und die Referenten arbeiten ehrenamtlich.

## § 14

### Hauptamtlicher Bereich

1. Bundesgeschäftsstelle

Das operative Geschäft des DKV wird im Wesentlichen durch eine hauptamtlich besetzte Bundesgeschäftsstelle erledigt, die von der Geschäftsführung geleitet wird. Die Geschäftsführung berichtet Präsidium und Verbandsausschuss laufend über alle wichtigen Geschäftsvorgänge.

2. **Geschäftsführung**  
Wichtigstes Bindeglied zwischen Präsidium und den Mitgliedsverbänden ist die Geschäftsführung, die aus drei Personen (Generalsekretär, Sportdirektor, Geschäftsführer Freizeitsport) besteht. Das Präsidium beruft die Geschäftsführung, legt die Aufgabenstellungen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung fest und bestimmt den Vorsitzenden der Geschäftsführung. Eine Überprüfung kann jeweils nach einem Kanutag erfolgen. Die Arbeitsaufteilung und Zuordnung der Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Geschäftsführung ist Angelegenheit der Geschäftsführung (Geschäftsverteilungsplan). Die Positionen der Geschäftsführung sind öffentlich auszuschreiben.
3. **Generalsekretär**  
Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle obliegt dem Generalsekretär. Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung erfolgt durch das Präsidium. Der Generalsekretär ist für die Bereiche Personal, Finanzen und Zuarbeit zum Präsidium, insbesondere zum Präsidenten, direkt verantwortlich.
4. **Der Olympische Spitzensport** wird im DKV verantwortlich durch einen Sportdirektor geleitet. Der Sportdirektor ist direkt zuständig für den Bundeskaderbereich in den olympischen Sportarten Kanu-Rennsport und Kanu-Slalom. Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Bereichs Leistungssport incl. aller Bundestrainer. Der Sportdirektor ist auch für die Unterstützung des übrigen Leistungssports im DKV zuständig.
5. **Geschäftsführer Freizeitsport**  
Zur besonderen Förderung des Freizeitsports innerhalb des DKV ist ein Geschäftsführer Freizeitsport tätig. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Freizeitsport.
6. **Übrige Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle**  
Alle Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche tätig. Die generelle Arbeitsaufteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan.

## §15

### Ausschüsse

1. Zur Fortentwicklung des Leistungssports sowie des Freizeitsports werden spezielle Ausschüsse gebildet, denen die verantwortlichen Ressortleiter des jeweiligen Bereiches bzw. die berufenen Mitglieder und jeweils der nach § 14 nominierte Sportdirektor bzw. Geschäftsführer Freizeitsport angehören und deren Vorsitz der jeweils zuständige Vizepräsident übernimmt. Sportausschuss und Ausschuss für Freizeitsport tagen mindestens einmal im Jahr und beraten fachspezifische Fragen. Sie erarbeiten Entscheidungsvorschläge zur Fortentwicklung des jeweiligen Bereiches. Im Bedarfsfall werden die

verantwortlichen Leiter der Zentralressorts zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen.

2. Der Deutsche Kanutag kann nach sachlichen Erfordernissen neben den unter 1. aufgeführten Ausschüssen zusätzlich ständige Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Wahl der Mitglieder dieser ständigen Arbeitsausschüsse erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nicht ständige Ausschüsse für zeitlich begrenzte Aufgaben kann das Präsidium ohne Wahl einsetzen. Bei fachspezifischen Aufgaben werden die Mitglieder des Ausschusses vom zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen. Die Tätigkeit beginnt mit der Bestätigung durch das Präsidium. Auch die Abberufung eines Nicht-Ständigen Ausschusses oder einzelner Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.
4. Die Kanujugend des Deutschen Kanu-Verbandes entscheidet über die Bildung von Ausschüssen in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Jugendordnung.

## § 16

### Trainerräte

Für die Disziplinen des Leistungssports können Trainerräte gebildet werden. Vorsitzender eines Trainerrates ist in den olympischen Disziplinen der verantwortliche Bundestrainer, in den nicht-olympischen Disziplinen der verantwortliche Ressortleiter. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorsitzenden dem Präsidium vorgeschlagen. Ihre Tätigkeit beginnt mit der Bestätigung durch das Präsidium.

In Ausnahmefällen können besondere Fachleute als Berater zu einer Trainerratssitzung eingeladen werden.

## § 17

### Aktivensprecher

Zur besonderen Förderung der Mitbestimmung der Athleten wählen die Mitglieder der Bundeskader Aktivensprecher. Der Aktivensprecher ist Mitglied des Trainerrats der jeweiligen Disziplin und wird zu den entsprechenden Ressorttagungen eingeladen.

Die Aktivensprecher benennen aus ihrem Kreise ihren Vertreter für den Sportausschuss, der zu jeder Ausschusssitzung eingeladen wird.

## § 18

### Ressort-Tagungen

Ressorttagungen im Bereich Leistungssport finden einmal jährlich statt. Hierzu werden die zuständigen Mitarbeiter der LKV eingeladen. Ressorttagungen der übrigen Ressorts finden nach Absprache zwischen dem jeweiligen Ressortleiter und dem zuständigen Vizepräsidenten bei Bedarf statt.

Die Tagungen dienen insbesondere der Beratung, Meinungsbildung, Erarbeitung von Beschlussvorlagen, der Terminkoordinierung sowie der Klärung aller besonderen Vorfälle des jeweiligen Ressorts.

Ressorttagungen sind keine Beschlussorgane. Die Kosten der Teilnehmer werden von den Entsendeorganisationen (DKV/LKV) übernommen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Referenten für Kampfrichterwesen.

## § 19

### Konferenz für Freizeitsport

Auf Einladung des Vizepräsidenten für Freizeitsport findet jährlich eine Konferenz für Freizeitsport statt. Teilnehmer sind die Mitglieder des Freizeitsportausschusses sowie in der Regel bis zu 2 Vertreter des Freizeitsports aus den jeweiligen LKV.

Aufgabe der Konferenz ist es, den Freizeitsport im DKV fortzuentwickeln, die personellen Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung zu schaffen und Koordinierungen zwischen den LKV vorzunehmen.

Für die Bearbeitung bestimmter inhaltlicher Fragestellungen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Konferenz für Freizeitsport ist kein Beschlussorgan. Die Kosten der Teilnehmer werden von den Entsendeorganisationen übernommen.

## § 20

### Rechnungsprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern mindestens zwei Mal jährlich überprüft. Die Rechnungsprüfer haben etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Dieses hat die Beanstandungen zu prüfen und die Rechnungsprüfer über das Ergebnis zu unterrichten.

Vor der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres haben die Rechnungsprüfer dem Deutschen Kanutag bzw. dem Verbandsausschuss über das Ergebnis ihrer zwischenzeitlichen Überprüfungen zu berichten und vorzuschlagen, dem Vizepräsidenten Finanzen und Inneres Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.

2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die kein weiteres Amt im Bundesverband bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte.

Gewählt wird mit der 1. Wahlgruppe (§ 12 Abs. 5, Satz 3) der 1. Rechnungsprüfer und dessen Vertreter, mit der 2. Wahlgruppe (§ 12 Abs. 5, Satz 4) der 2. Rechnungsprüfer und dessen Vertreter. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Ordnungen

Die Rechts-, Sport-, Jugend- und Ehrungsordnung sind Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anhang beigelegt. Die gesamte Satzung und sonstige vom Deutschen Kanutag oder dem Verbandsausschuss erlassene Ordnungen sind für alle Mitglieder und Anschlussmitglieder verbindlich.

Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen des Anti-Doping-Regelwerkes der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA-Code), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) oder der ICF durch Beschluss zum Bestandteil der Anti-Doping-Bestimmungen und der Wettkampfbestimmungen zu erklären.

Änderungen des allgemeinen Teils der Wettkampfbestimmungen aller Kanusportarten sind nach Olympischen Sommerspielen durch den Deutschen Kanutag änderbar. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Der Verbandsausschuss wird ermächtigt, im technischen Teil der Wettkampfbestimmungen aller Kanusportarten Änderungen zu beschließen; entsprechende Anträge sind 6 Wochen vor der Sitzung einzureichen.

§ 22

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Deutschen Kanu-Verbandes kann nur ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Deutscher Kanutag, auf dem mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung des Verbandes fällt sein Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Olympischen Sportbund zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kanusports.

Duisburg, im April 2011

Thomas Konietzko  
Präsident

Werner Homann  
VP Finanzen  
und Inneres

Wolfgang Over  
Protokollführer



**RECHTSORDNUNG**

**DES**

**DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

Beschlossen am 23.03.1963 in Saarbrücken

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag am 26. April 2009 in Kassel

---

Mit den Formulierungen in dieser Rechtsordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2009

## §1

### Zweck

1. Die Rechtsordnung ist die Grundlage für die Rechtspflege im Deutschen Kanu-Verband (DKV) und seiner Mitglieder, den Landes-Kanu-Verbänden (LKV).
2. Innerhalb der Anschlussmitglieder (Vereine, Kanu-Abteilungen von Sportvereinen und Einzelmitglieder) erfolgt die Rechtspflege nach deren Satzungen. Die Vereine dürfen jedoch keines ihrer Mitglieder maßregeln, das Präsidialmitglied, Ressortleiter oder Mitglied im Ausschuss für Freizeitsport des DKV ist, oder dem Vorstand eines LKV oder eines Bezirks angehört oder das Ehrenpräsident (Ehrensitzender) oder Ehrenmitglied dieser Verbände ist. Dieser Personenkreis unterliegt vielmehr nur dem in der Rechtsordnung geregelten Verfahren.

## § 2

### Persönlicher Geltungsbereich

Die Rechtsordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie die Mitglieder, Anschlussmitglieder und außerordentlichen Mitglieder des DKV mit der Einschränkung, dass das DKV-Präsidium Vorsitzende/Präsidenten der LKV weder rügen noch maßregeln kann. Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK)-Verfahren können durch den DKV gegen den vorgenannten Personenkreis, soweit sie in rechtmäßiger Ausübung ihrer Funktionen gehandelt haben, nur mit vorher festgestellter Stimmmehrheit des Verbandsausschusses eingeleitet werden. Die Stimmenmehrheit kann schriftlich eingeholt werden.

## § 3

### Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtspflege im DKV hat zur Aufgabe:
  - a) Streitigkeiten über Fragen der Satzung und sonstigen Bestimmungen zu schlichten und zu entscheiden.
  - b) Ehrenkränkende Streitigkeiten, die mit dem Kanusport in Zusammenhang stehen, zu schlichten und schuldhaftes Ehrverletzungen zu ahnden.
  - c) Mit dem Kanusport in Zusammenhang stehende Streitigkeiten, in denen die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder ein Schiedsman angelerufen werden sollen, zu schlichten. Vor dem Anrufen dieser Stellen muss ein mündlicher oder schriftlicher Schlichtungsversuch der SuSK vorausgegangen sein. Ein Schlichtungsversuch bedarf es nicht, wenn Beitrags- oder sonstige Geldforderungen geltend gemacht oder von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten angezeigt werden sollen.
  - d) Schuldhaftes Handlungen und Unterlassungen, die gegen sportliche Ehrbegriffe verstoßen oder verbandsschädigend sind, zu ahnden. Verbandsschädigend ist insbesondere das Anrufen der unter c) genannten Stellen, ohne einen an sich erforderlichen Schlichtungsversuch, es sei denn, dass durch das Abwarten des Schlichtungsversuches Rechte infolge Fristablaufes verloren gingen.

2. Zur Rechtspflege im Sinne dieser Rechtsordnung gehört nicht die Entscheidung über
  - a) Einwände gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Deutschen Kanutages, des DKV-Verbandsausschusses, der entsprechenden Organe der LKV, der Bezirke und der Mitgliedsversammlungen der Vereine, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist.
  - b) Einsprüche (Proteste) nach den Wettkampfbestimmungen.

## § 4

### Strafen

1. Zur Ahndung von schuldhaften Ehrverletzungen, Verstößen gegen sportliche Ehrbegriffe und verbandsschädigendem Verhalten können folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Wettkampfsperre bis zu 2 Jahren,
  - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes bis auf Lebenszeit,
  - e) Geldstrafen bis zu 1.000,-- Euro gegen Einzelpersonen und bis zu 4.000,-- Euro gegen Personenvereinigungen,
  - f) Ausschluss aus einem Verein,
  - g) Ausschluss aus dem DKV.

Wettkampfsperren beginnen mit dem Tag, an dem die schuldhafte Handlung begangen wurde. Ist ein solcher Tag nicht zu ermitteln, beginnt die Sperre mit dem Bekanntwerden der Handlung. Die zwischen dem Beginn der Wettkampfsperre und der Rechtskraft der Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen errungenen Platzierungen sind zu streichen. Dies gilt nicht bei Mannschaftssportarten.

2. Bei Jugendlichen haben Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Strafen. Die Art der Erziehungsmaßnahmen ist in das Ermessen der SuSK gestellt. Durch sie sollen die in § 3 der Satzung des DKV angestrebten Ziele erreicht werden.
3. Als Nebenstrafe kann eine geeignete Veröffentlichung oder Geldstrafe verhängt werden.
4. Gegen eine Personenvereinigung verhängte Sperren wirken sich nicht auf den Sportbetrieb der Jugend aus.
5. Für Geldstrafen gegen Einzelpersonen haftet die Vereinigung, der diese angehören, wenn das geahndete Handeln oder Unterlassen mit ihrer Billigung erfolgt ist.

§ 5

Rechtspflegeorgane

1. Die Rechtspflege üben in ehrenamtlicher Tätigkeit die Spruch- und Schlichtungskammer des DKV (DKV-SuSK) und die Spruch- und Schlichtungskammern der LKV (LKV-SuSK) aus.
2. Jeder LKV ist verpflichtet, eine SuSK einzurichten. Mehrere LKV können eine gemeinsame SuSK einrichten.

§ 6

Zusammensetzung der LKV-SuSK

1. Die LKV-SuSK setzen sich aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und drei Ersatzbeisitzern zusammen.
2. Der Vorsitzende, ein ordentlicher Beisitzer als dessen Stellvertreter, ein weiterer ordentlicher Beisitzer und drei Ersatzbeisitzer werden auf den Hauptversammlungen der LKV gewählt. Wahlgang, Amtsdauer, Nachwahl und dergleichen richten sich nach den Satzungen der LKV.
3. Die LKV-SuSK entscheiden, soweit die Rechtsordnung nicht den Vorsitzenden allein zur Entscheidung ermächtigt, durch den Vorsitzenden, oder falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzer. Die Auswahl unter den Ersatzbeisitzern trifft im Bedarfsfalle der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 7

Zusammensetzung der DKV-SuSK

1. Die DKV-SuSK setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei ordentlichen Beisitzern zusammen. Außerdem werden ein stellvertretender Vorsitzender und zwei Ersatzbeisitzer gewählt. Der Vorsitzende, sein Vertreter und mindestens ein Beisitzer sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Sämtliche Mitglieder der DKV-SuSK werden nach den Bestimmungen der DKV-Satzung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die DKV-SuSK entscheidet - soweit die Rechtsordnung nicht den Vorsitzenden allein zur Entscheidung ermächtigt - durch den Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter und drei Beisitzer. Die Auswahl unter den Ersatzbeisitzern trifft im Bedarfsfall der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
4. Die DKV-SuSK bestimmt einen Beisitzer, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters in Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet. Soweit möglich, sollte dieser Beisitzer die Befähigung zum Richteramt besitzen.

### Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit, Ablehnung

1. Von der Mitwirkung als SuSK-Richter an einem Verfahren ist ausgeschlossen,
  - a) wer Partei oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist,
  - b) wer einem Verein angehört, der Partei ist,
  - c) wer in der Vorinstanz mit entschieden hat.
2. Jeder SuSK-Richter kann die Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen, wenn er sich für befangen hält. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Beisitzer dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält sich der Vorsitzende für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben.
3. Jede Partei kann einen SuSK-Richter ablehnen, den sie für befangen hält; die Gründe sind darzulegen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss die SuSK, welcher der abgelehnte Richter angehört; dieser kann bei der Entscheidung nicht mitwirken. Der Beschluss kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Wird der Vorsitzende mit Erfolg abgelehnt, so gibt er das Verfahren an seinen Stellvertreter ab; dringt ein Ablehnungsantrag gegen einen Beisitzer durch, so bestimmt der Vorsitzende einen Ersatzbeisitzer.

### § 9

#### Sachliche Zuständigkeit der SuSK

1. Die LKV-SuSK entscheiden:
  - a) als erste Instanz  
in allen Verfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und nach S 3 Abs. 1, so weit nicht nachstehend die Zuständigkeit der DKV-SuSK begründet ist;
  - b) als Berufungsinstanz  
über Streitigkeiten innerhalb der Vereine, wenn dadurch Belange des DKV, eines LKV oder eines Bezirks berührt sind.
2. Die DKV-SuSK entscheidet:
  - a) als erste Instanz
    - aa) in allen Verfahren, in denen ein Mitglied des DKV-Präsidiums, ein Ressortleiter des DKV, ein Mitglied des Freizeitsportausschusses, ein Mitglied der DKV-SuSK, ein Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied des DKV Partei ist,
    - ab) in allen Verfahren, in denen ein Referent des DKV, ein Mitglied eines ständigen Arbeitsausschusses oder Trainerrats des DKV, ein Bundestrainer oder ein Rechnungsprüfer des DKV Partei ist und der Gegenstand des Verfahrens mit seiner Funktion zusammenhängt,
    - ac) in allen Verfahren, die Streitigkeiten zwischen mehreren LKV zum Gegenstand haben;
    - ad) in allen Verfahren, die Streitigkeiten zwischen mehreren LKV zum Gegenstand haben;
  - b) als Berufungs- und Revisionsinstanz über Urteile der LKV-SuSK.

§ 10

Örtliche Zuständigkeit der LKV-SuSK

1. Gehören beide Parteien demselben LKV an, so ist dessen SuSK zuständig.
2. Sind an einem Verfahren Angehörige mehrerer LKV beteiligt, können die Parteien durch Einigung die Zuständigkeit der SuSK eines ihrer LKV begründen. Einigen sich die Parteien nicht, so kann jede von ihnen bei der DKV-SuSK beantragen, eine LKV-SuSK zu bestimmen, von der das Verfahren durchzuführen ist. Die DKV-SuSK entscheidet über den Antrag durch den Vorsitzenden im schriftlichen Wege durch unanfechtbaren Beschluss. Sie kann auch die SuSK eines LKV bestimmen, dem keine der Parteien angehört. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 11

Einleitung des Verfahrens

1. Ein Verfahren kann eingeleitet werden durch: den DKV, das DKV-Präsidium, jeden LKV, jedes LKV-Präsidium bzw. Vorstand, jeden Verein, jedes Vereinsmitglied sowie durch außerordentliche Mitglieder, sofern der Gegenstand des Verfahrens gleichermaßen Interessen des außerordentlichen Mitgliedes und des DKV berührt.
2. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden der zuständigen SuSK zu stellen. Er muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel enthalten; schriftliches Beweismaterial ist beizufügen. Antrag und Anlagen sind beim Vorsitzenden eines LKV in drei Stücken, beim Vorsitzenden der DKV-SuSK in vier Stücken sowie in je einem weiteren Stück für jeden Beklagten einzureichen; dasselbe gilt für alle späteren während des Verfahrens einzureichenden Schreiben des Antragstellers.
3. Bei Anträgen durch einen Verein, ein Vereinsmitglied oder ein außerordentliches Mitglied ist ein Vorschuss in Höhe von 200,- Euro zu zahlen.

§ 12

Ablehnung durch den Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, die
  - a) nicht der in § 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entsprechen oder
  - b) die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere beleidigende Äußerungen enthalten.
2. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Antrag kann jedoch in richtiger bzw. gehöriger Form erneut gestellt werden.

### Vorverfahren

1. Zulässige Anträge teilt der Vorsitzter jedem Beklagten zur Gegenäußerung binnen einer zu setzenden Frist mit. Wird eine Gegenäußerung abgegeben, so ist sie - nebst etwaigen Anlagen - bei dem Vorsitzenden einer LKV-SuSK in drei Stücken, bei dem Vorsitzenden der DKV-SuSK in vier Stücken sowie in je einem weiteren Stück für jeden Antragsteller einzureichen; dasselbe gilt für alle späteren während des Verfahrens einzureichenden Schreiben des Beklagten.
2. Erforderlichenfalls gibt der Vorsitzende Antragsteller und Beklagtem Gelegenheit zu weiteren Äußerungen. Er darf auch Beweise erheben, insbesondere Zeugen vernehmen.
3. Bereits im Vorverfahren hat der Vorsitzende, ohne an Formen gebunden zu sein, auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Das Vorverfahren soll nicht länger als 2 Monate ab Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens dauern.

### § 14

#### Eröffnung des förmlichen Verfahrens

1. Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt und eine Schlichtung misslungen, so teilt der Vorsitzende den bisherigen Schriftwechsel seinen - erforderlichenfalls jetzt zu bestellenden - Beisitzern zur Beschlussfassung über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens mit.
2. Die SuSK hat die Eröffnung abzulehnen, wenn der Antrag einen Sachverhalt betrifft, der nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 fällt.
3. Sie kann die Eröffnung ablehnen, wenn die in den Satzungen gegebenen Möglichkeiten zur Bereinigung des Streitfalls nicht erschöpft sind.
4. Anderenfalls eröffnet sie das förmliche Verfahren.
5. Der Beschluss kann im schriftlichen Wege gefasst werden. Er ist jedem Antragsteller und jedem Beklagten mitzuteilen; er ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, falls dieser nach Abs. 6 Satz 2 das Recht der Beschwerde hat.
6. Der Beschluss, durch den das förmliche Verfahren eröffnet wird oder durch den die DKV-SuSK die Eröffnung ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Beschluss einer LKV-SuSK, durch den die Eröffnung abgelehnt wird, kann von dem Antragsteller mit der Beschwerde angefochten werden. Diese ist binnen einer Woche nach Empfang des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der DKV-SuSK in vier Stücken einzureichen und zu begründen. Die DKV-SuSK entscheidet über die Beschwerde im schriftlichen Wege durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer und dem Beklagten mitzuteilen ist.

§15

Entscheidung auf schriftlichem Wege

Hält die DKV-SuSK die Sach- und Rechtslage durch die im Vorverfahren angestellten oder durch ergänzende Ermittlungen nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens einstimmig für geklärt, so kann sie ohne mündliche Verhandlung auf schriftlichem Wege durch Urteil entscheiden. Ebenso können die LKV-SuSK verfahren. Anderenfalls ist nach §§ 16 und 17 zu verfahren.

§16

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens bereitet der Vorsitzende die mündliche Verhandlung so weit vor, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
2. Er setzt - im Einvernehmen mit den Beisitzern - Ort und Zeit der Verhandlung fest. Zwischen der Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens und der Verhandlung soll ein Zeitraum von 4 Monaten nicht überschritten werden.
3. Er entscheidet, welche Zeugen zu der Verhandlung zu laden sind. Von den Parteien benannte Zeugen soll er nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann.
4. Parteien und Zeugen hat er mit einer Frist von mind. acht Tagen zwischen Absendung und Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden.

§ 17

Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung leitet der Vorsitzende. Die Beisitzer haben das Recht, selbstständige Fragen an Parteien und Zeugen zu richten. Fragen und Ausführungen von Parteien und Zeugen können durch unanfechtbaren SuSK-Beschluss zurückgewiesen werden, wenn sie unsachlich oder in der Form unangehörig sind.
2. Die Parteien können sich in der Verhandlung, wenn sie selbst anwesend sind, eines Sprechers bedienen, der jedoch Mitglied des DKV sein sollte. Die Anwesenheit sonstiger Personen kann die Kammer gestatten.
3. Vor Beginn der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende einen der Beisitzer oder ein sonstiges Mitglied des DKV, das jedoch nicht an Beratungen der Kammer teilnehmen darf, zum Protokollführer. Form und Inhalt des Protokolls regelt §19.
4. Zu Beginn der Verhandlung hat die Kammer den erneuten Versuch der Schlichtung zu machen, wenn nicht der Gegenstand des Verfahrens dafür ungeeignet ist.

5. Scheitert dieser, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und Aufnahme der Beweise zu erörtern.
6. Unter Ausschluss jeder sonstigen Person beraten sich dann die Mitglieder der Kammer und stimmen über das Urteil ab. Form und Inhalt des Urteils regelt § 20.
7. Die Urteilsformel hat der Vorsitzende zu verkünden; die Urteilsgründe hat er in ihren entscheidenden Punkten bekannt zu geben. Er hat sodann die Parteien zu befragen, ob sie auf Rechtsmittel verzichten, und sie anderenfalls über diese zu belehren.

## § 18

### Abstimmungsverhältnis

Bei allen in der Rechtsordnung vorgesehenen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; ergibt sich in der DKV-SuSK ein Stimmenverhältnis von zwei zu zwei, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 19

### Das Protokoll

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung formuliert der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
2. Es muss enthalten:
  - a) Ort,- Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
  - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Zeuge u. a.);
  - c) das Ergebnis des Schlichtungsversuches;
  - d) in sinngemäßer Wiedergabe die Äußerung der Parteien und die Aussagen der Zeugen;
  - e) die Feststellung aller sonstigen wesentlichen Prozesshandlungen;
  - f) die Urteilsformel;
  - g) etwaige Rechtsmittelverzichte der Parteien und, falls nicht beide Parteien das Urteil annehmen, die erfolgte Rechtsmittelbelehrung;
  - h) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 20

### Das Urteil

1. Das Urteil hat zu enthalten:

- a) die Urteilsformel,
  - b) die Gründe.
2. Die Gründe sind - sofern das nicht bereits in der mündlichen Verhandlung geschieht - unverzüglich vom Vorsitzenden oder einem von ihm zu beauftragenden Beisitzer schriftlich niederzulegen.
  3. Das Urteil ist von sämtlichen Mitgliedern der entscheidenden Kammer zu unterschreiben. Ist eines der Mitglieder daran gehindert, so ist der Grund anstelle der Unterschrift zu verzeichnen.
  4. Jedem Antragsteller und Beklagten hat der Vorsitzende eine vollständige Urteilsausfertigung spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung durch Einschreiben zuzustellen.
  5. Ist das Urteil durch Rechtsmittelverzicht oder Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden, so erteilt der Vorsitzende den Parteien darüber eine Bescheinigung. Auf Verlangen einer Partei vermerkt er die Rechtskraft auch auf deren Urteilsausfertigung.

## § 21

### Abwesenheitsverfahren, Fortsetzung eines Verfahrens trotz Rücknahme des Antrags

1. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei ohne triftige Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
2. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, so kann die SuSK dennoch das Verfahren fortsetzen, wenn sie eine Klärung des Sachverhaltes im Verbandsinteresse für geboten hält.

## § 22

### Berufung

1. Die Berufung ist zulässig gegen
  - a) Entscheidungen der Vereine unter den in § 9 Abs. 1 b genannten Voraussetzungen;
  - b) gegen Urteile der LKV-SuSK,
    - ba) wenn eine der in § 4 Abs. 1 e) bis g) vorgesehenen Strafen oder eine Nebenstrafe verhängt ist, ausgenommen, wenn der Beklagte im Wege des § 21 Abs. 1 in Abwesenheit verurteilt ist;
    - bb) wenn die das Urteil anfechtende Partei glaubhaft macht, dass ihr nach der mündlichen Verhandlung neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind.

2. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Abs. 1 a) mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung des Vereines dem Betroffenen mündlich oder schriftlich mitgeteilt ist, in den Fällen des Abs. 1 b) mit Ablauf des Tages, an dem die Urteilsausfertigung der anfechtenden Partei zugestellt ist.
3. Die Berufung ist schriftlich einzulegen, und zwar in den Fällen des Abs. 1 a) in drei Stücken bei dem Vorsitzenden der zuständigen LKV-SuSK, in den Fällen des Abs. 1 b) in vier Stücken bei dem Vorsitzenden der DKV-SuSK.
4. Jede Berufung bedarf einer ausführlichen Begründung.
5. Nach Eingang der Berufung fordert der Vorsitzende von der Vorinstanz die dort entstandenen Vorgänge an und prüft die Zulässigkeit der Berufung. Hält er diese nicht für gegeben, so verwirft er die Berufung als unzulässig. Der Bescheid ist dem Berufungsführer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er kann binnen einer Woche mit der Beschwerde angefochten werden. Über diese entscheidet die für die Berufung zuständige SuSK durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.
6. Ist die Berufung zulässig und die DKV-SuSK zuständig, so hat jeder, der das Urteil anfecht, binnen einer ihm vom Vorsitzenden zu setzenden Frist eine Vorschussgebühr auf das Konto des DKV zu zahlen. Die Höhe der Vorschussgebühr bestimmt der Vorsitzende unter Zugrundelegung der zu erwartenden Kosten des Berufungsverfahrens. Wird die Vorschussgebühr nicht fristgerecht bezahlt, so verwirft der Vorsitzende die Berufung. Für die Zustellung des Bescheides und das Beschwerdeverfahren gilt Abs. 5 Satz 3 bis 5.
7. Ist zulässig Berufung eingelegt und - soweit vorgesehen - die Vorschussgebühr gezahlt, so kann die SuSK auch in dieser Instanz entsprechend § 15 verfahren.

Anderenfalls ist in einer mündlichen Verhandlung der Sachverhalt erneut zu erörtern und durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren finden die §§ 16, 17, 19 bis 21 entsprechende Anwendung.

## § 23

### Revision

1. Die Revision ist gegen alle Urteile der LKV-SuSK zulässig. Soweit gegen ein Urteil auch die Berufung gegeben ist, kann die anfechtende Partei zwischen beiden Rechtsmitteln wählen.
2. Die Revisionsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Urteilsausfertigung der anfechtenden Partei zugestellt ist.
3. Die Revision ist schriftlich in vier Stücken bei dem Vorsitzenden der DKV-SuSK einzulegen.
4. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf Verfahrens- oder sachlich rechtlichen Fehlern beruht. Die behaupteten Fehler müssen in der Begründung ausdrücklich gerügt werden.

5. Die Revisions-Vorschussgebühr beträgt 200,-- Euro. Die Einzahlung auf das Konto des DKV ist dem Vorsitzenden der DKV-SuSK bei Einlegung der Revision nachzuweisen.
6. Nach Eingang der Revision fordert der Vorsitzende die in der Vorinstanz entstandenen Vorgänge an und prüft, ob die Revision den Vorschriften der Abs. 3 und 4 entspricht und ob die Einzahlung der Vorschussgebühr nachgewiesen ist. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so verwirft er die Revision als unzulässig. Der Bescheid ist dem Revisionsführer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er kann binnen einer Woche mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die DKV-SuSK durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.
7. Ist die Revision zulässig, so entscheidet über sie die DKV-SuSK im schriftlichen Wege durch Urteil (§ 20 Abs. 1 und 3). Stellt die DKV-SuSK Rechtsfehler fest, auf denen das angefochtene Urteil beruht oder beruhen kann, so hebt sie dieses auf und verweist das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz. Anderenfalls verwirft sie die Revision als unbegründet.
8. Der Vorsitzende hat jeder Partei eine vollständige Urteilsausfertigung zu übersenden, auf der, falls die Revision verworfen wird, die Rechtskraft zu bescheinigen ist.

## § 24

### Zustellung

In den Fällen der §§ 14 Abs. 5, 20 Abs. 4 und 22 Abs. 5 gilt die Zustellung am dritten Tage nach der Aufgabe des Schriftstückes als erfolgt.

## § 25

### Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung von Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung, Revision) bewirkt, dass die angefochtene Entscheidung vorläufig nicht vollstreckt werden kann.

## § 26

### Ruhen des Verfahrens

Entzieht sich eine Person oder eine Personenvereinigung einem Verfahren durch Austritt aus dem DKV, so ruht das Verfahren bis zu einem etwaigen Wiedereintritt, längstens aber 10 Jahre.

§ 27

Einstweiliger Rechtsschutz

1. Ein Sportler, der durch eine Entscheidung in erster Instanz mit einer Wettkampfsperre belegt wurde, kann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorläufige Überprüfung der Entscheidung verlangen.
2. Der Antrag ist zu richten:
  - a) an den Vorsitzenden der SuSK des DKV, wenn das Präsidium des DKV oder die SuSK eines Landes-Kanu-Verbandes die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat;
  - b) an den Präsidenten des Deutschen Kanu-Verbandes, wenn die SuSK des DKV die Entscheidung getroffen hat.
3. Mit dem Antrag ist ein Vorschuss in Höhe von 200,-- Euro zu zahlen.
4. Ist der Vorsitzende der SuSK an einer Entscheidung verhindert, so ist der stellvertretende Vorsitzende der SuSK zuständig. Ist auch dieser verhindert, so trifft ein vorher bestimmter Beisitzer der SuSK die Entscheidung.
5. Ist der Präsident des DKV verhindert, so trifft ein anderes Präsidiumsmitglied die Entscheidung.

§ 28

Antrag

1. Mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann der Sportler die Teilnahme an Wettkämpfen begehren.

Der Antrag muss enthalten:

  - Tenor der angefochtenen Entscheidung,
  - die schriftliche Begründung; liegt diese noch nicht vor, so ist in Kürze der Inhalt der mündlichen Begründung wieder zu geben,
  - ausführliche Begründung, aus der sich die Begründetheit des Antrages ergeben muss,
  - soweit möglich, die Angabe von Beweismitteln.
2. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes zu senden, von wo sie an den zuständigen Richter weitergeleitet wird.
3. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass bei Bedarf noch Ermittlungen angestellt werden können.
4. Der Antrag ist zulässig, wenn der Sportler durch eine Entscheidung in erster Instanz mit einer Wettkampfsperre belegt wurde, außer wenn diese

Wettkampfsperre auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beruht, die Teilnahme an einem Wettkampf begehrt wird und eine Entscheidung der Rechtsmittelinstanz vor diesem Wettkampf nicht möglich ist.

5. Der Antrag ist begründet, wenn der Sportler glaubhaft macht, dass ihm durch die Nichtteilnahme an dem betreffenden Wettkampf ein wesentlicher Nachteil entsteht und die Wettkampfsperre zu Unrecht ausgesprochen wurde.

## § 29

### Entscheidung

1. Die Entscheidung wird im schriftlichen Verfahren getroffen.
2. Wenn es die Sach- und Rechtslage erfordert, kann ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden.
3. Ist der Antrag zulässig und begründet und liegen die sportlichen Voraussetzungen vor, so wird dem Antragsteller durch Beschluss die Teilnahme an dem begehrten Wettkampf ermöglicht. Ansonsten wird der Antrag durch Beschluss zurückgewiesen.
4. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, er ist unanfechtbar.

## § 30

### Kosten des Rechtsstreites

Wird dem Antrag stattgegeben, trägt der DKV oder der LKV, dessen SuSK die Entscheidungen in erster Instanz getroffen hat, die Kosten. Ansonsten trägt der Antragsteller die Kosten.

## § 31

### Kosten

1. Urteile, und soweit nachstehend vorgesehen, Beschlüsse und Bescheide sind mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens erster Instanz sind aufzuerlegen
  - a) in dem Bescheid des Vorsitzenden, mit dem ein Antrag gem. § 12 zurückgewiesen wird, in dem Beschluss, durch den die Eröffnung des förmlichen Verfahrens gem. § 14 Abs. 2 oder 3 abgelehnt wird, und in dem Beschluss, durch den eine nach § 14 Abs. 6 Satz 2 erhobene Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Antragsteller;
  - b) dem Antragsteller im Falle der Rücknahme seines Antrages;
  - c) im Urteil erster Instanz der unterlegenen Partei; bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen beider Parteien jeder von diesen im angemessenen Verhältnis

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind aufzuerlegen
  - a) in dem Bescheid des Vorsitzenden, mit dem die Berufung gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 als unzulässig oder gem. § 22 Abs. 6 Satz 3 wegen Nichtzahlung der Vorschussgebühr verworfen wird, und in dem Beschluss, durch den eine dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Berufungsführer;
  - b) dem Berufungsführer im Falle der Rücknahme der Berufung;
  - c) im Urteil, durch das die Berufung verworfen wird, dem Berufungsführer.
4. Wird das angefochtene Urteil auf die Berufung ganz oder teilweise aufgehoben, so ist in dem Berufungsurteil über die Verfahrenskosten 1. und 2. Instanz nach der Regel des Abs. 2 c neu zu entscheiden.
5. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind aufzuerlegen
  - a) in dem Bescheid des Vorsitzenden, durch den die Revision gem. § 23 Abs. 6 Satz 2 als unzulässig verworfen wird, und in dem Beschluss, durch den die dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Revisionsführer;
  - b) dem Revisionsführer im Falle der Rücknahme seiner Revision;
  - c) in dem Urteil, durch das die Revision verworfen wird, dem Revisionsführer;
  - d) in dem Urteil, durch das der Revision stattgegeben wird, dem LKV, dessen SuSK in der Vorinstanz entschieden hat.
6. Sind durch schuldhaftes Säumnis der an sich nicht kostenpflichtigen Partei oder eines Zeugen zusätzliche Kosten entstanden, so können diese den Säumigen auferlegt werden.
7. Einigen sich die Parteien in der Sache, nicht aber über die Kosten des Verfahrens, entscheidet die SuSK nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes.
8. Erklären beide Parteien die Hauptsache für erledigt, entscheidet die SuSK nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes.
9. Wird das Verfahren gem. § 21 Abs. 2 nach Zurücknahme des Antrages fortgeführt, so sind die Kosten, sofern der Beklagte nicht unterliegt, vom DKV zu tragen.
10. Auch in anderen Verfahren kann auf ganze oder teilweise Übernahme der Kosten durch den DKV erkannt werden, wenn eine Entscheidung des Falles im Verbandsinteresse liegt. Dem DKV-Präsidium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
11. Unterliegen Präsidialmitglieder, Ressortleiter, Mitglieder des DKV-Freizeitsportausschusses oder Referenten des DKV, Vorstandsmitglieder eines LKV oder eines Bezirkes in einem Verfahren, an dem sie infolge ihres Amtes beteiligt sind, so sind die Kosten dem DKV bzw. dem LKV aufzuerlegen, dem sie angehören. Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.
12. Werden Kosten einer Mehrheit von Antragstellern oder Beklagten auferlegt, so haften diese als Gesamtschuldner.

13. Kostenentscheidungen können nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden, soweit gegen diese ein Rechtsmittel gegeben ist.

## § 32

### Beitreibung von Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Kosten

1. In einem Verfahren nach der Rechtsordnung rechtskräftig verhängte Geldstrafen und Ordnungsstrafen sowie auferlegte Kosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem DKV entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
2. Geld- und Ordnungsstrafen stehen dem Verband zu, dessen SuSK sie in erster Instanz verhängt hat.
3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

## § 33

### Begnadigungsbefugnis

1. Allein der Deutsche Kanutag oder der DKV-Verbandsausschuss haben das Recht, die rechtskräftige Strafe des Ausschlusses aus dem DKV zu erlassen oder in eine mildere Strafe umzuwandeln.
2. Beide DKV-Organen sind ferner befugt, sonstige rechtskräftige Strafen, auf welche die DKV-SuSK in erster oder als Berufungsinstanz erkannt hat, zu erlassen, umzuwandeln oder herabzusetzen.
3. Dasselbe Recht haben die obersten Organe der LKV hinsichtlich der sonstigen Strafen, wenn diese durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil ihrer SuSK verhängt sind.
4. Die nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Organe können auch die Verfahrenskosten erlassen.

## § 34

### Verhältnis zur Sportordnung, Zuständigkeit der SuSK außerhalb der Rechtsordnung

1. Die Befugnis der in der Sportordnung genannten Stellen, Strafen zu verhängen, bleibt unberührt.
2. Den SuSK können auch in anderen Ordnungen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.



**SPORTORDNUNG**

**DES**

**DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.**

Beschlossen am 12.04.1969 in Köln

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag am 26. April 2009 in Kassel

---

Mit den Formulierungen in dieser Sportordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2009

§ 1

Zweck

1. Die Sportordnung dient dem Schutze der Disziplin bei offiziellen sportlichen Veranstaltungen jeder Art, die der Deutsche Kanu-Verband (DKV) oder seine Mitglieder (Landesverbände/LKV) durchführen.
2. Durch welche Maßnahmen die Anschlussmitglieder (Vereine, Kanu-Abteilungen der Sportvereine oder Einzelmitglieder) die Disziplin bei eigenen sportlichen Veranstaltungen schützen können, richtet sich nach ihren Satzungen.

§ 2

Verhältnis zur Rechtsordnung

1. Die Sportordnung ergänzt für ihren Aufgabenbereich die Rechtsordnung.
2. Statt einer Bestrafung nach der Sportordnung kann ein SuSK-Verfahren beantragt und durchgeführt werden, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein dahingehender Antrag soll jedoch nur dann gestellt werden, wenn die nach der Sportordnung zulässigen Strafen nicht ausreichend erscheinen, um den Verstoß zu ahnden.
3. Neben einer Bestrafung nach § 6 1. a) der Sportordnung kann das DKV-Präsidium ein SuSK-Verfahren beantragen, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung der SuSK tritt in diesem Fall an die Stelle der Entscheidung nach der Sportordnung.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

Die Sportordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie für die Mitglieder, Anschlussmitglieder und außerordentlichen Mitglieder des DKV.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Nach der Sportordnung können die aktiven Teilnehmer an Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sowie die daran beteiligten Mitarbeiter, Vereinsvertreter, Vereine und LKV bestraft werden, wenn sie schuldhaft
  - a) gegen die Wettkampfbestimmungen,
  - b) gegen sportliche Ehrbegriffe,
  - c) gegen die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen verstoßen oder
  - d) durch ihr Verhalten das Ansehen des DKV oder eines LKV schädigen.

2. Soweit die Wettkampfbestimmungen der verschiedenen Fachbereiche das Verfahren abweichend von der Sportordnung ausgestaltet haben, gehen diese Regelungen als die spezielleren denen der Sportordnung vor.

## § 5

### Strafen

1. Folgende Strafen können verhängt werden:
- a) Verweis,
  - b) Sperre der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung, auf welcher der Verstoß erfolgt ist,
  - c) Sperre der Teilnahme an Wettkämpfen bis zur Dauer von zwei Jahren,
  - d) Sperre der Teilnahme an sonstigen sportlichen DKV- und LKV-Veranstaltungen bis zur Dauer von einem Jahr,
  - e) beide Sperren nach c) und d),
  - f) Geldstrafen  
gegen Jugendliche bis zu 200,-- Euro, gegen sonstige Einzelpersonen bis zu 500,-  
- Euro, gegen Vereine bis zu 1.000,-- Euro, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes  
bestimmt ist.

2. Bei Wettkämpfen sind für die nachstehenden Verstöße Geldstrafen nur bis zu folgenden Höchstbeträgen zulässig:

	Jugendliche	Erwachsene
a) Start oder Startversuch in unvorschriftsmäßiger Kleidung	20,-- €	40,-- €
b) Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampf- bestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen	100,-- €	200,-- €
c) Start oder Startversuch in einer nicht berechtigten Klasse oder in einem nicht vermessenen Boot	100,-- €	200,-- €
d) Start oder Startversuch ohne Verbandsgenehmigung, falls diese erforderlich ist	200,-- €	400,-- €
e) Start oder Startversuch von gesperrten Wettkämpfern oder solchen, die nicht als aktive Mitglieder gemeldet sind	400,-- €	1.000,-- €

3. Mit der Bestrafung verbundene Kosten fallen dem Betroffenen zur Last.

## § 6

### Zuständigkeit

1. Strafen können verhängt werden

- a) bei Wettkämpfen durch die Jury,
  - b) bei sonstigen Veranstaltungen durch deren Leiter,
  - c) durch den Vorstand/das Präsidium eines LKV gegen seine Mitglieder und deren Mitglieder,
  - d) durch das DKV-Präsidium, sofern dieses sich die Bestrafung schriftlich gegenüber dem zuständigen LKV vorbehält.
2. Sperren nach § 5 Abs. 1 c), d) und e) können nur durch das Präsidium des DKV - falls es sich nach Abs. 1 d) beteiligt - oder den Vorstand/das Präsidium eines LKV ausgesprochen werden.
  3. Jurys und Veranstaltungsleiter sind für die Bestrafung nur bis zum Schluss der Veranstaltung zuständig. Das DKV-Präsidium und die Vorstände/Präsidien der Landes-Kanu-Verbände können sich eine Bestrafung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntwerden der schuldhaften Handlung vorbehalten. Ein Vergehen kann nach Ablauf von 24 Monaten nicht mehr verfolgt werden.
  4. Hat eine der zuständigen Stellen eine Strafe ausgesprochen, so ist eine nochmalige Bestrafung durch eine andere Stelle - außer durch das DKV-Präsidium - in derselben Sache nach der Sportordnung nicht möglich. Die Entscheidung des DKV-Präsidiums tritt an die Stelle der Erstentscheidung. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 7

### Verfahren

1. Die nach § 6 zuständigen Stellen können Strafen aus eigenem Entschluss oder auf Antrag verhängen. Sie sind in ihrem Verfahren frei, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.
2. Vor jeder Bestrafung muss der Betroffene, bei Vereinen dessen offizieller Vertreter, gehört werden. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt der Mannschaftsführer als offizieller Vertreter des Vereins.
3. Beweise sind zu erheben, wenn es notwendig ist.
4. Die Jury und Leiter sonstiger Veranstaltungen haben die Bestrafung den Betroffenen schnellstens mündlich bekannt zu geben und sodann unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Aushändigung einer schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung während der Veranstaltung an den Betroffenen (bei Vereinen an dessen offiziellen Vertreter) gegen Quittung ist ausreichend. Sonst muss die Bestrafung durch eingeschriebenen Brief dem Verein an seine offizielle Anschrift bekanntgegeben werden. Das DKV-Präsidium und die LKV-Vorstände können von der vorherigen mündlichen Bekanntgabe absehen.

Rechtsmittel

1. Gegen eine Bestrafung steht dem Betroffenen, dem Landesfachwart, dem DKV-Ressortleiter und den nach § 9 Abs. 1 mithaftenden Stellen Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde hat, wenn eine Geldstrafe verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
3. Sie ist binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzulegen und innerhalb eines Monats zu begründen.
4. Beschwerdeinstanz ist bei Bestrafung
  - a) durch eine Jury oder einen Veranstaltungsleiter die jeweilige Fachwartetagung, wobei Mitglieder der Fachwartetagung, die in der Jury oder als Veranstaltungsleiter bei der Bestrafung beteiligt waren, an der Beschwerdeverhandlung nicht teilnehmen dürfen.
  - b) durch den Vorstand eines LKV dessen SuSK,
  - c) durch das DKV-Präsidium die DKV-SuSK.

In den Fällen zu b) und c) können mit der Beschwerde nicht die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz, sondern nur die rechtliche Begründung der angegriffenen Entscheidung angefochten werden.

5. Die Beschwerdegebühr beträgt für Jugendliche 50,-- Euro, für sonstige Einzelpersonen 100,-- Euro, für Vereine 200,-- Euro. Sie ist, wenn die DKV-SuSK über die Beschwerde zu entscheiden hat, beim DKV, sonst bei dem betreffenden LKV einzuzahlen. Die Zahlung ist der Beschwerdeinstanz spätestens binnen einer Woche nach Einlegung der Beschwerde nachzuweisen; anderenfalls ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
6. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so verfällt die Gebühr zu Gunsten der Stelle, bei der sie nach Abs. 5 Satz 2 einzuzahlen ist; übersteigen die Kosten des Beschwerdeverfahrens die Gebühr, so sind die Mehrkosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Strafe von der Beschwerdeinstanz herabgesetzt, so entscheidet diese nach freiem Ermessen, ob die Gebühr ganz oder teilweise an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen ist und ob oder inwieweit dieser Mehrkosten zu tragen hat. Hebt die Beschwerdeinstanz die Bestrafung auf, so hat sie die Gebühr zu Gunsten des Beschwerdeführers freizugeben und die Kosten,
  - a) wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat, dem DKV,
  - b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört, aufzuerlegen.
7. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz regelt diese nach freiem Ermessen.

8. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer und, falls nur die nach § 9 Abs. 1 mithaftende Stelle Beschwerde eingelegt hat, auch dem Bestraften schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### Mithaftung, Zahlung der Geldstrafen und Kosten

1. Als Gesamtschuldner mit dem Bestraften haften für die Kosten und für rechtskräftig verhängte Geldstrafen
  - a) die nach Abs. 2 a) dem DKV zustehen, der LKV und, falls eine Einzelperson bestraft ist, der Verein, dem der Bestrafte angehört,
  - b) die nach Abs. 2 b) einem LKV zustehen, der Verein, wenn eines seiner Mitglieder bestraft ist.
2. Rechtskräftig verhängte Geldstrafen stehen zu
  - a) dem DKV, wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat,
  - b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört.
3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

## § 10

### Automatische Sperre

Bezahlt der Betroffene eine gegen ihn verhängte Geldstrafe oder die Kosten nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft oder, falls ihm Stundung gewährt ist, bis zum Ablauf der ihm dabei gesetzten Frist, so ist er automatisch für Wettkämpfe und sonstige sportliche Veranstaltungen gesperrt, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt.

## § 11

### Eintragung von Strafen

Rechtskräftige Strafen sind in die Sportpässe einzutragen oder in der elektronischen Registrierung zu speichern.

## § 12

### Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren nach der Sportordnung gelten folgende Bestimmungen der Rechtsordnung entsprechend:

- a) § 3 Abs. 1 c) und d) betr. Anrufung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,
- b) § 4 Abs. 1 betr. Beginn der Wettkampfsperre,
- c) § 18 betr. Abstimmungsverhältnis,
- d) § 26 betr. Ruhen des Verfahrens,
- e) § 32 betr. Betreibung von Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Kosten,
- f) § 33 Abs. 2, 3 und 4 betr. Begnadigungsbefugnis.

## § 13

### Besondere Bestimmungen für Bundeskader

Abweichend zu den Vorschriften der § 1 - 12 gelten für die Mitglieder der Bundeskader folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder der Bundeskader sind diejenigen Sportler, die auf Grund der sportlichen Leistungen mit schriftlicher Berufung in einen Bundeskader aufgenommen wurden. Sie repräsentieren den Deutschen Kanu-Verband und die Sportart Kanu in herausragender Weise und haben daher besonders

- die Wettkampfbestimmungen einzuhalten,
- die sportlichen Ehrbegriffe zu beachten,
- die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen einzuhalten und
- ein den Verband nicht schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit einzuhalten.

Diese Pflicht gilt während der gesamten Zeit der Kaderzugehörigkeit, insbesondere aber bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland sowie bei allen Trainingsmaßnahmen.

2. Bei Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgezählten Pflichten können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ausschluss von der jeweiligen Trainings- oder Wettkampfmaßnahme
- c) Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro
- d) Ruhen der Kaderzugehörigkeit für alle Kader für die Dauer von bis zu 6 Monaten
- e) Ausschluss aus allen Kadern bis auf Lebenszeit
- f) Wettkampfsperre bis zu 1 Jahr

3. Strafen können verhängt werden

- in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter bei DKV-Maßnahmen
- in den übrigen Fällen durch das DKV-Präsidium

4. Bei einer Bestrafung durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter in erster Instanz ist das DKV-Präsidium, bei einer Bestrafung durch das DKV-Präsidium in erster Instanz die DKV-SuSK die abschließende Rechtsmittelinstanz.



**EHRUNGSORDNUNG**

**DES**

**DEUTSCHER KANU-VERBAND E. V.**

Beschlossen am 21.03.1965 in Koblenz

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag 2007 am 21. April in Dresden

---

Mit den Formulierungen in dieser Sportordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2009

§ 1

Ehrungsbereich

Landesverbände, Vereine und deren Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde/innen und Gönner unseres Sportes - auch Ausländer/innen - können für herausragende Verdienste um den deutschen Kanusport geehrt werden.

§ 2

Anträge auf Ehrungen

Alle Anträge müssen schriftlich so rechtzeitig gestellt werden, dass sich die mitspracheberechtigten Stellen ausreichend mit ihnen befassen können.

Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

Anträge auf Ehrungen nach den §§ 7 - 9, 11 u. 12 sind den jeweils für die Ehrung zuständigen DKV-Gremien in der dafür bestimmten einheitlichen Form zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3

Bekanntmachungen von Ehrungen

Ehrungen, Ernennungen oder eventuelle Widerrufe werden in angemessener Art und Weise bekannt gemacht.

§ 4

Widerruf von Ehrungen

Bei unehrenhaftem Ausscheiden aus dem DKV oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres Verfahren als widerrufen. Ehrengaben und/oder Ehrenzeichen sind nach erfolgtem Widerruf unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5

Jubiläen

- a) Vereine  
Begeht ein Kanuverein oder die Kanuabteilung eines Vereins das 25-jährige Jubiläum, so vertritt der zuständige Landesverband den Deutschen Kanu-Verband. Beim 50-jährigen Bestehen und späteren Jubiläen (75 Jahre, 100 Jahre usw.) erfolgt eine Ehrung durch den Deutschen Kanu-Verband. Der/die Präsident/in oder ein durch ihn/sie beauftragter Vertreter/in nimmt die Ehrung des Jubiläumsvereins vor und überreicht eine Erinnerungsgabe.

- b) Landesverbände  
Landesverbandsehrungen werden alle 25 Jahre vorgenommen.

## § 6

### Sport-Ehrennadel für außergewöhnliche Leistungen

Die Sportehrennadel des Deutschen Kanu-Verbandes wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen. Jede Stufe kann nur einmal verliehen werden.

- a) Die Sportehrennadel in Bronze wird verliehen an:  
Wettkämpfer/innen, die über mehrere Jahre hinweg in der Leistungsklasse auf nationaler Ebene überragende Leistungen vollbracht haben (z.B. mehrmaliger Deutsche/r Meister/in in drei verschiedenen Jahren, fünf Jahre Mitglied des DKV-Nationalmannschaftskaders).  
Von einer Verleihung ist abzusehen, wenn allein mehrere Deutsche Meisterschaften in einem Jahr ohne weitere herausragende Leistungen in anderen Jahren vorliegen.  
Die Sportehrennadel in Bronze wird weiterhin verliehen an Sportler/innen, die bei Europameisterschaften LK/Jun den 1. bis 3. Platz belegen konnten, sofern die Wettkämpfe den Mindestanforderungen der ICF-Regularien für internationale Meisterschaften entsprechen. In den Disziplinen, in denen im selben Jahr Juniorenwelt- und Junioreneuropameisterschaften stattfinden, wird die Ehrennadel nur für die höherwertige Veranstaltung (JWM) verliehen.  
Sie wird ebenfalls verliehen an Sportler/innen, die bei anerkannten internationalen Cup-Wettbewerben der ICF oder ECA (z.B. WC) den 1. - 3. Platz in der Gesamtwertung belegen konnten.
- b) Die Sportehrennadel in Silber wird verliehen  
in olympischen Disziplinen an:  
Wettkämpfer/innen, die bei Weltmeisterschaften LK/Jun oder Olympischen Spielen den 1. – 3. Platz belegen konnten.  
in nichtolympischen Disziplinen an:  
Wettkämpfer/innen, die bei Weltmeisterschaften LK/Jun den 1. – 3. Platz in einer Einzeldisziplin belegen konnten oder mehrmalige Medaillen in mindestens drei verschiedenen Jahren bei der U23 EM oder in einem Mannschaftswettbewerb bei einer WM erreichen konnten.
- c) Die Sportehrennadel in Gold wird verliehen  
in olympischen Disziplinen an:  
Wettkämpfer/innen, die die Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen in unterschiedlichen Jahren bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erreicht haben.  
Die Sportehrennadel in Gold wird nicht für Junioren-Erfolge verliehen.  
in nichtolympischen Disziplinen an:  
Wettkämpfer/innen, die die Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen in unterschiedlichen Jahren bei Weltmeisterschaften in einer Einzeldisziplin erreicht haben.  
Die Sportehrennadel in Gold wird nicht für Junioren-Erfolge verliehen.

§ 7

Verdienstnadel

Für Verdienste im Kanusport kann die DKV-Verdienstnadel verliehen werden.

Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Über einen Antrag entscheidet das DKV-Präsidium.

§ 8

Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes

Der Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes (in Leinen- oder in Lederhülle) kann an verdiente Mitarbeiter/innen des DKV und der Landesverbände verliehen werden. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Den Anträgen der Landesverbände ist, sofern nicht außerordentliche Gründe gegen eine Ehrung sprechen, nachzukommen. Bei Anträgen der Präsidialmitglieder entscheidet das DKV-Präsidium. Der Antragsteller für einen Ehrenbrief hat die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 9

Ehrennadel für Mitarbeiter/innen

- a) bronzene Ausführung  
Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)
  - aa) als Referent/in oder in vergleichbarer Funktion im Bundesverband oder
  - ab) als Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein.
  
- b) silberne Ausführung  
Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)
  - ba) im DKV-Präsidium oder als DKV-Ressortleiter/in oder
  - bb) als Präsidiums-/Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein, oder
  - bc) im Besitz der bronzenen Ausführung der Ehrennadel sein und im Anschluss hieran weitere Verdienste erworben haben. Der Abstand zwischen Verleihung der bronzenen und der silbernen Ausführung der Ehrennadel soll mindestens 5 Jahre betragen.
  
- c) goldene Ausführung  
Die zu ehrende Persönlichkeit soll im Besitz der Silbernen Ehrennadel sein und weiterhin als
  - ca) DKV-Präsidiumsmitglied oder -Ressortleiter/in oder
  - cb) LKV-Präsidiums-/Vorstandsmitglied tätig sein.

Zwischen der Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel und dem Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel muss ein Abstand von mindestens 5 Jahren liegen.

Antragsberechtigt für Mitarbeitererehrungen sind die Landes-Kanu-Verbände und die Mitglieder des DKV-Präsidiums.

Über einen Antrag auf Ehrung zu a) und b) entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit, zu c) mit 2/3-Mehrheit.

Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Bei entsprechenden Verdiensten können auch andere Persönlichkeiten geehrt werden.

## § 10

### Ehrenpräsidenten/innen

Der Deutsche Kanu-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport eine/n Präsidenten/in des DKV nach seinem/ihrer Ausscheiden aus diesem Amt zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen.

Wird ein/e Ehrenpräsident/in wieder zum/zur aktiven DKV-Präsidenten/in oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen gewählt, so ruht sein/ihr Ehrentitel für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit. Anträge können nur Landesverbände stellen.

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

## § 11

### Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Kanusport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Kanu-Verbandes ernannt werden.

Anträge können stellen das Präsidium oder die Mitglieder (Landesverbände).

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.



**JUGENDORDNUNG**

**DES**

**DEUTSCHER KANU-VERBAND E. V.**

auf Grund der Beschlussfassung auf dem Jugendtag am  
08./09. Februar 2003 in Nieste bei Kassel

bestätigt vom Deutschen Kanutag 2003 am 04./05. April in Duisburg

---

Mit den Formulierungen in dieser Sportordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: April 2009

## §1

### Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Mitgliedsverbände bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die Kanujugend im Deutschen Kanu-Verband e. V.

## §2

### Grundsätze und Zweck

1. Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV.
2. Die Kanujugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an den Hauptverband delegiert.
3. Aufgaben der Kanujugend:
  - Die Kanujugend fördert den Kanusport als Teil der Jugendarbeit.
  - Die Kanujugend fördert den Natur- und Umweltschutzgedanken bei der Jugend.
  - Die Kanujugend führt sportliche-, besonders kanusportliche Veranstaltungen durch.
  - Die Kanujugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
  - Die Kanujugend fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.
4. Diese Jugendordnung ist Bestandteil gem. § 21 Absatz 1 der Satzung des DKV.
5. Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des DKV.

## §3

### Organe

Die Organe der Kanujugend des DKV sind:

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Jugendhauptausschuss,
3. der Jugendvorstand.

## §4

### Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend des DKV und besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und den Delegierten der Landesverbände.
2. Jeder Landes Kanu-Verband kann drei Delegierte entsenden (Grundstimmen). Landes-Kanu-Verbände mit mehr als 1.000 jugendlichen Mitgliedern können für jede angefangenen weiteren 1.000 jugendlichen Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden.  
Mindestens jeder dritte von der Jugend zu wählende Delegierte der Landesverbände muss unter 26 Jahre alt sein, sonst verfällt diese Stimme.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Landesverbände nach § 4 (2).  
Stimmübertragung ist nicht zulässig.  
Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr.
4. Grundsätzlich können in alle Ämter - Funktionen - der Kanujugend weibliche oder/und männliche Personen gewählt oder berufen werden.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
6. Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar spätestens 7 Wochen vor dem DKV-Kanutag. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Delegierten oder mindestens 4 LKV – Jugenden oder mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des DKV.

## §5

### Aufgaben der Jugendvollversammlung

- Festlegung der Richtlinien der DKV-Jugendarbeit.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Die Wahl des Vorstandes in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe, auf 4 Jahre
  - 1. Wahlgruppe: 1. Vorsitzender,  
ein Jugenddelegierter,  
zwei weitere Vorstandsmitglieder  
Nach zwei Jahren folgt die Wahlgruppe 2, ebenfalls auf 4 Jahre
  - 2. Wahlgruppe: 2. Vorsitzender,  
ein Jugenddelegierter,  
zwei weitere Vorstandsmitglieder  
Die Jugenddelegierten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 25 Jahre alt sein.

- Beratung des Haushaltsplanes der DKV-Jugend.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## §6

### Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss besteht aus:
  - dem Vorstand
  - den Beauftragten der Kanujugend
  - den 1. und 2. LKV-Jugendwarten oder deren Vertretern sowie einem LKV-Jugenddelegierten.  
Die LKV-Jugenddelegierten dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.
2. Der Jugendhauptausschuss tagt einmal im Jahr. In den Jahren, in welchen keine Jugendvollversammlung stattfindet, übernimmt er dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen.
3. Jedes Jugendhauptausschuss-Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## §7

### Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;  
Er vertritt die Kanu-Jugend nach innen und außen.  
Er ist Vizepräsident im DKV-Präsidium.
  - dem 2. Vorsitzenden;  
Er vertritt den 1. Vorsitzenden.
  - zwei Jugenddelegierten.

Dieser engere Jugendvorstand - das Entscheidungsgremium - tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder
2. Der engere Jugendvorstand wird erweitert um:
  - vier Jugendvorstandsmitglieder,
  - Beauftragte, die ausschließlich in den Bereichen Stimmrecht haben, für die sie berufen wurden. Die Beauftragten werden durch den 1. Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren Jugendvorstand berufen bzw. abberufen.  
Der erweiterte Jugendvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DKV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendhauptausschusses.

4. Zur Unterstützung des Jugendvorstandes können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen der Kanujugend beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.  
Dienstanweisungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende der Kanu-Jugend.

## §8

### Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung und der Bestätigung durch den Kanutag des Deutschen Kanu-Verbandes.

Duisburg, den 02.05.2007

Over  
Protokollführer

Heukrodt  
Präsident